

## **Richtlinien des Straßen- und Verkehrsamtes Kaiserslautern zur Errichtung von Anlagen der Außenwerbung:**

Erfahrungsgemäß finden jährlich viele Dorf-, Vereins- und private Festveranstaltungen statt. Hierzu wird von den meist ehrenamtlich tätigen Veranstaltern die Werbetrommel entsprechend gerührt.

Zur Hinweisung werden vielerorts Plakate und Transparente aufgestellt. Leider schießen einige der „Werbefachleute“ dabei über das Ziel hinaus, denn nicht alles, was eine Erhöhung der Festumsätze verspricht, ist erlaubt.

Die Werbung an öffentlichen Straßen ist durch mehrere Gesetze eingeschränkt. Hierzu zählen insbesondere der § 33 der Straßenverkehrsordnung (StVO), der § 52 Abs. 3 der Landesbauordnung (LBauO) sowie der § 9 Abs. 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und die §§ 23 und 23 des Landesstraßengesetzes (LStrG).

Nach diesen Vorschriften sind Werbeanlagen außerhalb von Ortsdurchfahrten unzulässig, da Anlagen der Außenwerbung aller Art entlang von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen besonders geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchtigen. Es dürfen deshalb nur die für den Verkehrsablauf erforderlichen Schilder aufgestellt werden, wozu jedoch keine privaten Schilder gerechnet werden können

Es ist ausdrücklich verboten, Werbung oder private Hinweisschilder in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen (Schilder) oder Einrichtungen (z.B. Ampelanlagen, Leitpfosten) auch innerorts aufzustellen. Selbstverständlich dürfen Verkehrszeichen von Werbeschildern nicht verdeckt werden.

Wir weisen darauf hin, dass Verstöße gegen die vorgenannten Verbote Ordnungswidrigkeiten darstellen und mit einem Bußgeld geahndet werden können. Wir bitten daher, die Vorschriften unbedingt einzuhalten.

Bei Fragen zur Aufstellung von Werbeanlagen steht Ihnen Ihre zuständige Straßenmeisterei (Tel 06371-9248-0) bzw. das Straßen- und Verkehrsamt Kaiserslautern (Tel. 0631/3631-171) für Auskünfte zur Verfügung.

Kaiserslautern, den 15. April 2002  
Straßen- und Verkehrsamt Kaiserslautern  
Im Auftrag

gez. Ernst Werle

Weiterhin ist es verboten, hinter der Leitplanke der Bahnstraße in Landstuhl Plakate aufzuhängen.